

Allgemeine Geschäftsbedingungen der score GmbH Umweltgutachter

1. Allgemeines

Für alle Verträge, die score mit Auftraggebern abschließt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen von Auftraggebern oder Abweichungen dieser Geschäftsbedingungen erkennen wir nur an, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für etwaige Folgeaufträge. Die mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Aufträge enthalten ergänzende Regelungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Unabhängigkeit von score

score ist ein unabhängiges Umweltgutachter- und Sachverständigenbüro. Als Zertifizierungsstelle erteilen wir einem Auftraggeber dann eine Konformitätsbescheinigung in Form einer Gültigkeitserklärung, Bescheinigung, Zertifikat, Verifizierung oder Testat, wenn wir als unabhängige Umweltgutachter oder Sachverständige feststellen können, dass die Organisation oder das Managementsystem die entsprechenden Anforderungen erfüllt, nachdem es auditiert worden ist. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Konformitätserklärung. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, wird score eine Konformitätserklärung ausstellen. Wegen der Unabhängigkeit von score ist ein Rechtsanspruch darauf nicht gegeben. Sofern der Auftraggeber nicht alle erforderlichen Informationen an score erteilt, seien sie in geforderter schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form und / oder wenn der Auftraggeber die Informationen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt (vergleiche dazu auch nachstehend Ziffer 4), hat score einen Ablehnungsgrund, die Konformitätserklärung zu erteilen. Der Begriff "Zertifikat" ist gesetzlich nicht definiert, es handelt sich jeweils im Einzelfall um eine Erklärung, die im einen Fall Zertifikat, im anderen auch Testat, Konformitätserklärung, Bescheinigung, Prüfbericht, Gültigkeitserklärung, Validierung, Verifizierung oder ähnlich heißen kann. Die Einzelheiten ergeben sich in der Regel aus dem Vertrag, den score mit dem Auftraggeber abschließt.

3. Mitwirkung Dritter

score hat für viele Bereiche aus Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistung die Zulassung zur Auftragsausführung. Für Gewerke, für die score nicht oder nicht allein zugelassen ist, beauftragt score im Wege der so genannten Fallkooperation Drittbeauftragte in Form von Einzelpersonen oder Organisationen, die über die jeweilige Zulassung verfügen. Sie schließen entweder einen eigenen Vertrag mit dem Auftraggeber bzw. sind in den Vertrag der score in die Auditierung einbezogen.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat allgemeine Mitwirkungspflichten im weitesten Sinne und muss dafür Sorge tragen, dass score alle erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält, um die Auditierung vornehmen zu können. Dazu stellt der Auftraggeber score alle notwendigen Informationen und Unterlagen in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form zur Verfügung. Des Weiteren erteilt der Auftraggeber score auf jederzeitiges Verlangen eine schriftliche Vollmacht, wonach score Auskunft gegenüber Aufsichts- und Zulassungsbehörden über den Auftraggeber verlangen kann.

Auf jederzeitiges Verlangen erteilt der Auftraggeber score eine schriftliche Vollständigkeitserklärung, wonach der Auftraggeber alle erforderlichen Informationen und Unterlagen an score ausgehändigt hat. Der Auftraggeber versichert mit der Vollständigkeitserklärung, dass keine Rechtsstreitigkeiten, Ermittlungs-, Anhörungsverfahren sowie Insolvenzverfahren am Abschlussstichtag vorliegen und auch zum Zertifizierungsverfahren nicht vorliegen, eröffnet oder beantragt wurden. Sollte ein derartiges Verfahren eröffnet werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies der score als Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Auftraggeber und Score haben bei Vertragsabschluss erörtert, dass es maßgebliche Geschäftsgrundlage ist, dass Score die zur Zertifizierung erforderlichen Informationen vollständig erhält. Der Auftraggeber ist verpflichtet, score unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls sich nach Vertragsabschluss fallrelevante neue Informationen ergeben, die Einfluss auf die Zertifizierung haben können. Score ist berechtigt, Fotografien anzufertigen, die für die Auditierung benötigt werden oder die diese verdeutlichen oder vereinfachen. Der Auftraggeber hat darüber hinaus alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit von score oder im Falle einer Fallkooperation des beauftragten Dritten beeinträchtigen könnte. Der Auftraggeber gestattet nach Absprache, dass 3. Stellen (z.B. Akkreditierungsstellen) Audits auf dem Standort mitbegleiten bzw. durchführen dürfen (Witness-Audits /Integrity Programm).

5. Pflichten von score

score wird ihre jeweilige Leistung (Validierung, Zertifizierung, Prüfung von Anlagen, Gutachtenerstellung, Überwachung, sicherheitstechnische Prüfungen, etc.) mit der angemessenen Sorgfalt und Unabhängigkeit erbringen. Score händigt dem Auftraggeber einen schriftlichen Bericht aus, der das wesentliche Ergebnis des Auftrages dokumentiert. Score wird alle ihr überlassenen Unterlagen und Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufbewahren, im Anschluss findet eine Datenvernichtung statt. Weitere gesetzliche und normative Aufbewahrungspflichten zum Auditierungsverfahren wird Score sicherstellen.

6. Auftragsdurchführung

score ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Personal des Auftraggebers zu allen fallrelevanten Punkten zu befragen. Die Befragung darf durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt oder überwacht werden. score ist berechtigt, Betriebsgebäude, Anlagen und Standorte des Auftraggebers jederzeit zu betreten. Etwaige sicherheitsrelevante Vorgaben des Auftraggebers sind von score zu berücksichtigen. Der Auftraggeber darf das freie Betreten von score wegen der gutachterlichen Unabhängigkeit ohne sachlichen Grund nicht untersagen oder beeinträchtigen. score ist berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und auf Verlangen davon Fotokopien zu fertigen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass ein Prüfer der Zulassungsstellen von score während der System-, Eigenschafts-, Produkt-, Standort-, Tätigkeits-, Organisations-, Dokumentations-, Risiko-, Anlagen- oder Prozessprüfung anwesend ist (Witness-Auditierung). score behält sich vor, Evaluierungstätigkeiten durch qualifizierte Dritte durchführen zu lassen.

7. Urheberrecht

score erwirbt an allen von ihr erbrachten Leistungen ihr ausschließliches Urheberrecht. Veröffentlichungen von schriftlichen Ausarbeitungen oder Teilen davon dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch score vom Auftraggeber vorgenommen werden. Falls score die Zustimmung erteilt, ist auch das Urheberrecht von score in der Veröffentlichung hinzuweisen. Jede Weitergabe von Arbeitsergebnissen von score durch den Auftraggeber bedarf, auch wenn es nicht veröffentlicht wird, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von score.

8. Datenschutz

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass score alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. score sorgt dafür, dass alle Personen, die von score mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass score personenbezogene Daten nur insoweit erhält, als dies für die Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. So soll in höchstmöglichem Maße für die Einhaltung des Datenschutzes Sorge getragen werden.

9. Geheimhaltung

Auftraggeber und score sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte (mit Ausnahme der Zulassungs- und Aufsichtsstellen und nur soweit für die Zertifizierung erforderlich) weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Nach Beendigung der vertraglichen Leistung wird Score alle nicht benötigten Informationen und Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber zurückgeben bzw. nach Rücksprache mit dem Kunden vernichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

Dies gilt nicht, wenn die Parteien gesetzlich verpflichtet oder ermächtigt sind, vertrauliche Informationen offen zu legen, die betroffenen Informationen öffentlich zugänglich sind oder wenn die Parteien dies ausdrücklich miteinander vertraglich vereinbart haben. Die Parteien informieren sich im Voraus über die geplante Offenlegung, sofern die betroffenen Informationen nicht öffentlich zugänglich sind, sofern die Unterrichtung nicht gesetzlich verboten ist.

10. Vergütung

Die Höhe der Vergütung für die jeweilige vertragliche Leistung ergibt sich aus dem gesonderten **Vertrag**, den die Parteien abschließen. Etwaige Gebühren und Auslagen gegenüber Behörden, etc. sind vom Auftraggeber unmittelbar nach Fälligkeit zu zahlen. score ist berechtigt, die Herausgabe der Arbeitsergebnisse und der Unterlagen zu verweigern, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug ist. Dies gilt nicht, wenn die Zurückbehaltung wegen unverhältnismäßiger Nachteile des Auftraggebers oder wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von score ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

11. Haftung

score haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von score oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des von Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Für diese Fälle haftet score nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Beendigung des Vertrages

Falls im Vertrag eine feste Laufzeit vereinbart ist, kann der Vertrag während der Laufzeit ordentlich weder von score noch vom Auftraggeber gekündigt werden, es sei denn in diesen AGB ist etwas anderes geregelt. § 627 BGB findet in diesen Fällen keine Anwendung, da die Parteien einen Dienstvertrag mit fester Laufzeit und planbaren Zertifizierungsleistungen vereinbaren. Sowohl der Auftraggeber wie auch Score sind berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe von § 626 BGB außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn score ihre vertraglichen Verpflichtungen trotz vorheriger angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt oder über das Vermögen von score das Insolvenzverfahren beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Für score ist die Fortsetzung unzumutbar, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Auftraggeber wesentliche Mitwirkungspflichten fallrelevante Informationen (zum Beispiel Einschränkungen zur Zuverlässigkeit etc.) oder Unterlagen trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht beibringt. Im Falle jeder Kündigung gilt die Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen der Parteien fort. Der Auftraggeber ist verpflichtet, score die Vergütung zu zahlen für alle Leistungen, die Score bis zur Beendigung des Vertrages erbracht hat sowie für Leistungen, die score aufgrund der Kündigung nicht mehr erbringen kann, soweit hierfür bereits vereinbarte Termine oder Kapazitäten verbindlich eingeplant waren, wobei score ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen hat. Der Auftraggeber hat das Recht, score einen geringeren Schaden als die von ihr behaupteten ersparten Aufwendungen nachzuweisen.

Endet der Vertrag, behält sich die score vor, das Zertifikat für Ungültig zu erklären und die Rückgabe zu verlangen sowie die verfügbaren öffentlichen Informationen zu korrigieren.

13. Höhere Gewalt

score haftet nicht, wenn die Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt verzögert, behindert, unterbrochen oder gänzlich verhindert wird.

14. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses vom Textformerfordernisses. Erfüllungsort ist Coesfeld. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Coesfeld ausschließlicher Gerichtsstand. Falls eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel gelten die gesetzlichen Regelungen.–Ergänzend sollen die Parteien eine wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel möglichst nahekommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Inhalte der diese AGB ergänzenden Aufträge.

15. Änderungsvorbehalt

score ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit und solange dies zur Anpassung an geänderte gesetzliche, behördliche oder zwingende technische Vorgaben erforderlich ist und hierdurch keine wesentliche Verschiebung der vertraglich vereinbarten Leistungen, der Vergütung oder Haftungsregelungen zu Lasten des Auftraggebers erfolgt. Über eine Änderung wird der Auftraggeber in Textform unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen informiert. Die Änderung wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Widerspricht der Auftraggeber fristgerecht, gilt die Änderung als abgelehnt. score ist in diesem Fall berechtigt, den zugrunde liegenden Vertrag mit einer Frist von vier Wochen in Textform zu kündigen.